

Beilage 2871

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Antrag auf Vorweggenehmigung von Stellen und Haushaltsmitteln aus Anlaß der Überführung der bisherigen US-Lohnstellen auf die Besatzungslastenverwaltung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 3. Juni 1952 übermittle ich anliegend den vorbezeichneten Antrag der Staatsregierung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

- für die Besetzung der ab Rechnungsjahr 1952 auf die Behörden der Besatzungslastenverwaltung zu überführenden bisherigen US-Lohnstellen im Vorgriff auf den Haushalt 1952 das Personal bei Epl. VI Kap. 514, Anlage C, um folgende Stellen zu erhöhen und über die durch die Stellenmehrung erforderlichen persönlichen Ausgaben in der benötigten Höhe zu verfügen:

6 Stellen der Vergütungsgruppe IV	
22 " " " "	Vb
45 " " " "	VI b
110 " " " "	VII
65 " " " "	VIII
12 " " " "	IX
15 " für Arbeiter	
(Kraftfahrer und Reinemachefrauen)	

275 Stellen zusammen;

- im Vorgriff auf den Haushalt 1952 die aus Anlaß der Überführung der bisherigen US-Lohnstellen auf die Behörden der Besatzungslastenverwaltung anfallenden Sachausgaben zu leisten und hierfür die bei Epl. VI Kap. 514 Tit. 224 veranschlagten Mittel in der erforderlichen Höhe in Anspruch zu nehmen.

Begründung

Die Bezahlung aller einheimischen Arbeitnehmer der US-Besatzungsmacht, die die Berechnung, Auszahlung und Abrechnung der Lohn- und Gehaltsbezüge einschließt, wird derzeit von der US-Besatzungsmacht selbst durchgeführt, die zu diesem Zweck bei den US-Armee- und Luftwaffendienststellen sog. „US-Lohnstellen“ eingerichtet hat. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben dieser Stellen gingen zu Lasten des Alliierten Haushalts „Auftragsausgaben Klasse II“ (All. Kennzeichen 208) und wurden damit vom Bund finanziert.

Mit Schreiben vom 3. 1. 1952 hat nunmehr das Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland — entsprechend den seit langem vorgebrachten deutschen Wünschen — dem Herrn Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, daß die US-Besatzungsmacht mit der Übergabe der Zuständigkeit für die Aufgaben auf dem Gebiet der Entlohnung der bei den amerikanischen Streitkräften beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte einverstanden ist und diesen Übergang auf die deutsche Verwaltung noch Anfang des Kalenderjahres 1952 vorgenommen wissen will. Nach den „Grundsätzen über die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete der Besatzungslasten“ (Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern — Min.Bl. des Bundesfinanzministeriums vom 5. Mai 1950 Nr. 10 S. 203) tragen die Länder die persönlichen und sächlichen Kosten ihrer Besatzungslastenverwaltung.

Da die Lohnstellen im Haushalt 1951 nicht vorgesehen waren, mußten die Planstellen für das Verwaltungspersonal sowie die Mittel für den Personal- und Sachaufwand im Zusatzhaushaltsplan 1952 veranschlagt werden. Die Höhe der auf die einzelnen Sachtitel voraussichtlich anfallenden Ausgaben ließ sich im einzelnen noch nicht ermitteln, weshalb unter Titel 224 ein geschätzter Globalansatz ausgebracht wurde. Der rechnungsmäßige Nachweis der Sachausgaben hat aber getrennt bei den einschlägigen Sachtiteln des Kap. 514 zu erfolgen.

Die schon ab Beginn des Rechnungsjahres 1952 angeordnete Überführung der Lohnstellen von der Besatzungsmacht auf die deutsche Besatzungslastenverwaltung muß nunmehr bis 1. Juli 1952 vollzogen sein. Zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten (Einrichtung der Arbeitsräume, Anlage der Akten, der Vergütungs- und Lohnstammkarten etc.) muß ein Teil des vorgesehenen Personals jetzt schon eingestellt werden. Desgleichen muß der für die Aufnahme des Dienstbetriebes erforderliche Sachbedarf jetzt schon beschafft werden.

Nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1952 vom 26. März 1952 (GVBl. S. 129) dürfen bis zum Zustandekommen des endgültigen Haushaltsplanes für 1952 Haushaltsausgaben nur bis zur Höhe der für 1951 festgesetzten Haushaltsbeträge geleistet werden. Für die Inanspruchnahme der im Zusatzhaushalt 1952 aus Anlaß der Überführung der Lohnstellen neu veranschlagten Stellen und Haushaltsbeträge liegt somit die Genehmigung nicht vor. Sie wird mit dem beantragten Vorgriff erbeten.